

Konzessionsvertrag

zwischen der

**Einwohnergemeinde Härkingen
(EGH/Gemeinde)**

und der

**HEnergie Härkingen
(HEH)**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

¹ Die Einwohnergemeinde Härkingen erteilt der HEnergie Härkingen die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages, auf ihrem Gemeindegebiet, gewerbsmässig elektrische Energie abzugeben und die erforderlichen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben.

² Die HEH ist berechtigt, während der Dauer dieses Vertrages künftig weitere Netze und Anlagen auf dem Gemeindegebiet zu erstellen und zu betreiben.

³ Die HEH stellt Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften auf für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen.

§ 2

Erstellen von Ver- sorgungsanlagen

¹ Die HEH ist verpflichtet, die zur Erschliessung des Baugebietes der Gemeinde erforderlichen Anlagen der Elektrizitätsversorgung gemäss ihren Bestimmungen und den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, bzw. 17. Mai 1992 zu erstellen und zu unterhalten.

² Die Gemeinde orientiert die HEH frühzeitig über Entwicklungen und Planungen in Baugebieten.

§ 3

Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes an die HEH

¹ Die HEH hat das Recht, im gesamten Strassengebiet der Gemeinde (Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze und in Ausnahmefällen gemeindeeigene Grundstücke) Versorgungsanlagen zu bauen, zu verlegen und beizubehalten sowie ihre Leitungen und Anlagen auch Dritten zur Verfügung zu stellen. Die HEH ist verpflichtet, deren Unterhalt unter Beachtung des Standes der Technik sicherzustellen.

² Die Standorte von Anlagen und die Leitungstrassees werden im Einvernehmen der HEH mit der Gemeinde jeweils vor Beginn der Arbeiten bestimmt.

³ Die erstellten Anlagen und Leitungen bleiben im Eigentum der HEH.

⁴ Zur Koordinierung von geplanten Bauvorhaben sind periodisch gemeinsame Besprechungen zwischen der HEH, der Gemeinde und weiteren Betroffenen durchzuführen.

⁵ Die Gemeinde ist der HEH auf deren Ersuchen hin beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

§ 4

Gemeinsame Projekte

Bei gemeinsamen Projekten mit der Gemeinde werden die Kosten entsprechend dem Interessenwert aufgeteilt.

§ 5

Beanspruchung von Strassengebiet durch die HEH; Aufbruchbewilligung

¹ Die HEH meldet der Gemeinde alle Arbeiten an Anlagen und Leitungen, die Strassengebiet beanspruchen, sobald solche Projekte bekannt sind. Die HEH holt die entsprechende Bewilligung ein.

² Die Arbeiten im Strassengebiet sind von den HEH raschmöglichst entsprechend den Normen, Richtlinien und Regeln der Technik auszuführen.

³ Die HEH hat öffentlichen und privaten Grund, den sie für die Erstellung, Änderung und den Unterhalt ihrer Anlagen und Netze beanspruchen, auf ihre Kosten wieder in einen Zustand zu setzen, welcher dem Wert vor Beginn der Arbeiten entspricht. Allfällige Mehrwerte sind gegenseitig auszugleichen.

§ 6

Arbeiten der EGH im Strassengebiet

¹ Werden durch Arbeiten der Gemeinde im Bereich des Strassengebiets Anlagen oder Leitungen der HEH derart in Mitleidenschaft gezogen, dass eine Anpassung oder Verlegung erforderlich wird, trägt die Gemeinde die Kosten.

² Erfordern die Arbeiten der Gemeinde im Bereich des Strassen- gebiets die Sicherung von Anlagen oder Leitungen der HEH, über- nimmt die Gemeinde die Kosten.

³ Sind die tangierten Anlagen und Leitungen der HEH älter als 30 Jahre oder erweitern oder verbessert die HEH anlässlich der Arbeiten im Bereich des Strassengebiets Anlagen oder Leitungen, übernimmt sie neben den Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Lei- tungen und Anlagen zusätzlich ihren Anteil an den Kosten der Grab- und Belagsarbeiten sowie die baulich erforderlichen Sicherheitsvor- kehren.

§ 7

Beeinträchtigung von Kanalisations- anlagen durch die HEH

¹ Werden durch Arbeiten der HEH Kanalisationsanlagen tangiert, hat die HEH diese Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, anzupassen oder wieder instand zu setzen.

² Sind die tangierten Kanalisationsanlagen älter als 40 Jahre, hat die Gemeinde die Kosten für die Beschaffung und den Einbau der Anlagen zu übernehmen.

³ Erweitert oder verbessert die Gemeinde im Zuge der Arbeiten der HEH ihre Kanalisationsanlagen, hat sie nebst den Kosten für Be- schaffung und Einbau der Anlagen ihren Anteil an den Grab- und Be- lagsarbeiten sowie der baulich erforderlichen Sicherheitsvorkehren zu übernehmen.

§ 8

Arbeiten der Ge- meinde an Kana- lisationen

¹ Werden durch Arbeiten der Gemeinde an Kanalisationen, Anla- gen und Leitungen der HEH derart in Mitleidenschaft gezogen, dass eine Anpassung oder Verlegung erforderlich wird, trägt die Gemeinde die Kosten.

² Erfordern die Arbeiten der Gemeinde an Kanalisationen die Si- cherung von Anlagen oder Leitungen der HEH, übernimmt die Ge- meinde die Kosten.

³ Sind die tangierten Anlagen und Leitungen der HEH älter als 30 Jahre oder erweitert oder verbessert die HEH anlässlich der Arbeiten an der Kanalisation Anlagen oder Leitungen, übernimmt sie neben den Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Leitungen und Anlagen zusätzlich ihren Anteil an den Kosten der Grab- und Belags- arbeiten sowie einen Teil der baulich erforderlichen Sicherheitsvor- kehren.

§ 9

Lieferung von Energie

¹ Die Lieferung von Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde wird zu den jeweils gültigen Tarifen oder Preisen in Rechnung ge- stellt.

§ 10

Öffentliche Beleuchtung

¹ Die HEH erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze im Auftrag der Gemeinde. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Gemeinde zu den marktüblichen Preisen verrechnet. Die Stromlieferung für die öffentliche Beleuchtung richtet sich nach den Preisen für die Abgabe der elektrischen Energie.

² Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Beleuchtung sind von der HEH aufgrund eines Auftrages der Gemeinde auszuarbeiten und vor deren Ausführung den zuständigen Gemeindebehörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 11 (Änderung § 11 siehe Seite 7)

Konzessionsgebühren

¹ Die HEH liefert der Gemeinde jährlich 2 % des Erlöses aus dem Verkauf von elektrischer Energie auf ihrem Gemeindegebiet als Konzessionsgebühr ab. Die Zahlung hat 3 Monate nach Rechnungsabschluss zu erfolgen. Berechnungsgrundlage bilden die jeweiligen Erlöse ohne Mehrwertsteuer.

² Der Abgabesatz gilt für zwei Jahre. Sofern eine der Parteien dies mindestens sechs Monate im voraus verlangt, können sie jeweils nach zwei Jahren für die folgende Zeit geänderten Umständen, insbesondere einem geänderten wirtschaftlichen Umfeld, angepasst werden. Stellt keine der Parteien ein derartiges Begehren, gelten die Abgabesätze für weitere zwei Jahre.

§ 12

Dienstleistungen

¹ Dienstleistungen zwischen der HEH und der Gemeinde werden in der Regel gegenseitig in Rechnung gestellt.

² Die Inrechnungsstellung erfolgt in der Regel aufgrund des effektiven Aufwandes.

³ Die HEH und die Gemeinde können Pauschalvereinbarungen vereinbaren.

§ 13

Konzessionsdauer

¹ Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 2005 und dauert 15 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2019. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert; dies gilt so lange bis eine Kündigung erfolgt.

² Die beiden Parteien verpflichten sich, spätestens drei Jahre vor Ablauf des Vertrages Vertragsverhandlungen betreffend Weiterführung des Vertrages aufzunehmen.

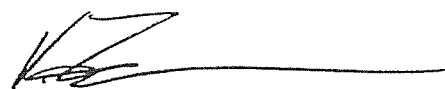
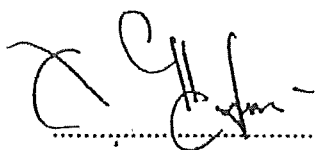
- Rückkauf und Heimfall**
- § 14
- ¹ Der Gemeinde steht das Heimfallsrecht zu, wenn die HEH den Konzessionsvertrag in schwerwiegender Weise verletzt oder ihren Grundversorgungsauftrag wiederholt oder dauernd nicht erfüllt.
- Ausschluss der Übertragbarkeit**
- § 15
- Die HEH sind nicht befugt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- Exklusivität**
- § 16
- Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages selber keine Leistungen im Tätigkeitsgebiet der HEH anzubieten und Dritten keine weiteren Konzessionen zu erteilen, welche die HEH konkurrenzieren.
- Schiedskommission**
- § 17
- ¹ Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einer dreiköpfigen Schiedskommission zu unterbreiten.
- ² Jede Partei bestimmt ein Mitglied der Kommission.
- ³ Die beiden von den Parteien bestimmten Kommissionsmitglieder bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn bezeichnet.
- Inkrafttreten**
- § 18
- ¹ Dieser Konzessionsvertrag wird von der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung abgeschlossen.
- ² Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und den Verwaltungsrat der HEH auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 14. September 2004 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Härkingen

Der Gemeindepräsident:

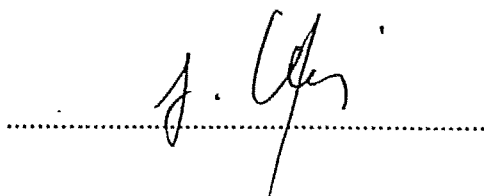
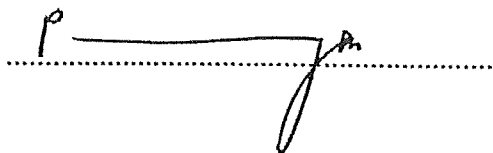
Die Gemeindeschreiberin



Durch den Verwaltungsrät der HEH mit Verwaltungsratsbeschluss vom 13. Jan. 2005 genehmigt.

Der Präsident des VR

Ein weiteres Mitglied des VR



Änderungen, beschlossen vom Verwaltungsrat der HEH mit Verwaltungsratsbeschluss vom 3. Juli 2008, vom Gemeinderat am 26. August 2008 und von der Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2008:

§ 11

**Konzessions-
gebühren**

¹ Die HEH liefert der Gemeinde jährlich für die Benutzung ihres öffentlichen Grundes eine Konzessionsgebühr ab. Grundlage für die Berechnung der Konzessionsgebühr bildet die, über das HEH-Netz abgegebene Energiemenge. Die Konzessionsgebühr ist ein Abgabesatz pro ausgespiessene Kilowattstunde (kWh), der allen Kunden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und verrechnet wird. Die Ablieferung der Konzessionsgebühren an die Gemeinde hat drei Monate nach Rechnungsabschluss zu erfolgen.

² Der Abgabesatz wird vom Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung festgelegt und gilt jeweils für zwei Kalenderjahre. Sofern eine der Parteien dies mindestens sechs Monate im voraus verlangt, kann der Abgabesatz jeweils nach zwei Jahren für die folgende Zeit aufgrund von geänderten Umständen, insbesondere einem geänderten wirtschaftlichen Umfeld, angepasst werden. Stellt keine der Parteien ein derartiges Begehren, gilt der Abgabesatz für weitere zwei Jahre.

Namens der Einwohnergemeinde Härkingen

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin



Namens des Verwaltungsrates der HEH

Der Präsident des VR

Ein weiteres Mitglied des VR

